

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung  
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München, 5. Kammer

In der Verwaltungsstreitsache

Ernst Wagner

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte [REDACTED] GbR

[REDACTED] 80335 München

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:

Generalstaatsanwaltschaft

München

Nymphenburger Str. 16, 80335 München

- Beklagter -

wegen

dienstlicher Beurteilung

am Donnerstag, dem 28. Januar 2010

Es nehmen teil:

Richter am VG [REDACTED] als Vorsitzender

Schriftführerin [REDACTED]

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung um 10.02 Uhr und ruft die vorbezeichnete Sache auf.

Es sind erschienen:

Für die Klagepartei: Der Kläger persönlich mit Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]

Für den Beklagten: Oberregierungsrat [REDACTED] unter Übergabe einer Terminsvollmacht.

Als Zeugen: [REDACTED], Ltd. Oberstaatsanwalt,

[REDACTED] Oberstaatsanwältin.

Im Einverständnis mit den Beteiligten verbleiben die Zeugen im Sitzungssaal.

Die Beteiligten verzichten auf den Vortrag des förmlichen Sachberichts.

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein und erörtert mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.

Die Zeugin [REDACTED] wird gebeten, bis zu ihrer Einvernahme den Sitzungssaal zu verlassen.

Es ergeht folgender

**Beschluss:**

Es ist Beweis zu erheben über das Zustandekommen der dienstlichen Beurteilung des Klägers vom 22. Mai 2007 durch Einvernahme von Ltd. Oberstaatsanwalt [REDACTED] als Zeugen.

Der Vorsitzende belehrt den Zeugen über seine Wahrheitspflicht, die Möglichkeit der Vereidigung und die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage.

**Zur Person:**

[REDACTED] Ltd. Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft [REDACTED]  
[REDACTED] mit dem Kläger nicht verwandt und nicht verschwägert.  
Der Zeuge ist belehrt und aussagebereit.

**Zur Sache:**

„Im streitgegenständlichen Beurteilungszeitraum hatte ich 12 Justizoberinspektorinnen und -inspektoren zu beurteilen. Vom Ministerium wurde ein Faktor von 8 vorgegeben. Ich habe zunächst ein internes Ranking innerhalb der Staatsanwaltschaft [REDACTED] festgelegt. Auf der Geschäftsleiterbesprechung beim Generalstaatsanwalt in [REDACTED] vom 30. November 2006 wurden die von den einzelnen Staatsanwaltschaften vorgegebenen Reihungen und die Punktzahlen besprochen. Dort wurden insbesondere Sonderpunkte angefordert. Von der Staatsanwaltschaft [REDACTED] sind in dieser Besprechung 4 Sonderpunkte angefordert worden. Dabei wurden die Punktevergaben auf insgesamt 45 Justizoberinspektoren bezogen. Für die Vergabe von Sonderpunkten gibt es keine festen Obergrenzen. Dies wird vielmehr nach Lage der Dinge abgestimmt. Von den 12 Justizoberinspektoren der Staatsanwaltschaft [REDACTED] haben zwei 7 Punkte, sieben 8 Punkte, einer 9 Punkte, einer 10 Punkte und einer 11 Punkte erhalten“.

**Auf Nachfrage des Gerichts:**

„Die von der Staatsanwaltschaft [REDACTED] in der Besprechung vom 30. November 2006 angeforderten 4 Sonderpunkte hat die Staatsanwaltschaft [REDACTED] auch erhalten“.

„Die beiden Gruppenleiterinnen des Klägers erstellten in meinem Auftrag einen Beurteilungsentwurf und legten diesen der Abteilungsleiterin [REDACTED] vor. Da ich keine anderen Anhaltspunkte aus meiner persönlichen Kenntnis des Klägers heraus hatte, war dieser Beurteilungsentwurf nach meiner Einschätzung angemessen. Ich war stellvertretender Behördenleiter und als solcher für die Beurteilungen zuständig bei der Generalstaatsanwaltschaft [REDACTED] in der Zeit vom 6. Juni 2003 bis zum 31. Januar 2008. Frau [REDACTED] leitet ihre Abteilung nach meiner Kenntnis seit dem 28. April 2005. Der Amtsvorgänger von Frau [REDACTED] verließ nach meiner Kenntnis die Behörde Staatsanwaltschaft M [REDACTED] zum vorgenannten Zeitpunkt. Die beiden Gruppenleiterinnen des Klägers haben ohne Unterbrechung im gesamten

Beurteilungszeitraum ihr Amt versehen. Zur Arbeitsmenge des Klägers als Rechtspfleger im Referat Verkehrssachen kann ich im Einzelnen keine Angaben machen“.

Auf Fragen der Klägerbevollmächtigten erklärt der Zeuge:

„Der vom Ministerium vorgegebene Faktor ist eine gut durchschnittliche Leistung, die eine Beförderung ermöglicht. Sonderpunkte werden dann erteilt, wenn der entsprechende Beamte Leistungen über dem Faktor erbracht hat. Wenn die Leistungen des Klägers im streitgegenständlichen Beurteilungszeitraum überdurchschnittlich gewesen wären, hätten wir die dafür erforderlichen Sonderpunkte beantragt und voraussichtlich auch bekommen. Eine Beförderung bei erreichten 8 Punkten ist nach Zurücklegen der entsprechenden Wartezeit möglich.

Die Erstellung der Beurteilung des Klägers ist wie immer in solchen Fällen ein länger andauernder Prozess mit mehreren Vorbesprechungen, an denen die Gruppenleiterinnen, die Abteilungsleiterin des Klägers und der geschäftsleitende Beamte der Staatsanwaltschaft [REDACTED] teilnahm. Aufgrund dieser Vorerörterungen wurde dann auch der gemeinsame Beurteilungsentwurf erstellt“.

**Laut diktiert und genehmigt.**

Auf das Verlesen der Aussage des Zeugen wird verzichtet.

Anträge zur Beeidigung des Zeugen werden von den Beteiligten nicht gestellt.

Es ergeht folgender

**Beschluss:**

Der Zeuge bleibt unbeeidigt.

Der Zeuge macht keine Auslagen geltend.

Der Zeuge wird um 10.38 Uhr aus dem Sitzungssaal entlassen.

Die Zeugin [REDACTED] wird um 10.39 Uhr in den Sitzungssaal gerufen.

Es ergeht folgender

**Beschluss:**

Es ist Beweis zu erheben über das Zustandekommen der dienstlichen Beurteilung des Klägers vom 22. Mai 2007 durch Einvernahme von Oberstaatsanwältin [REDACTED] als Zeugin.

Der Vorsitzende belehrt die Zeugin über ihre Wahrheitspflicht, die Möglichkeit der Vereidigung und die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage.

**Zur Person:**

[REDACTED] Staatsanwaltschaft [REDACTED] mit dem Kläger nicht verwandt und nicht verschwägert.  
Die Zeugin ist belehrt und aussagebereit.

**Zur Sache:**

„Den Entwurf der streitgegenständliche Beurteilung des Klägers haben Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] als zuständige Gruppenleiterinnen des Klägers erstellt. Ich habe diesen Entwurf durchgesehen und geprüft, ob die dort mir vorgeschlagene Einschätzung meiner Auffassung entspricht. Man steht natürlich im ständigen Austausch mit den Gruppenleiterinnen, insbesondere da ich die Leitung der Abteilung XIV zum 28. April 2005 übernommen habe. Es hat zur Erstellung der Beurteilungen der Justizoberinspektoren im fraglichen Beurteilungszeitraum eine gemeinsame Dienstbesprechung in unserer Behörde zum Ranking gegeben, an der die Gruppenleiterinnen

des Klägers, der Geschäftsleiter der Behörde und ich teilgenommen habe. Mein Amtsvorgänger in der Abteilungsleitung wechselte zum Amtsgericht [REDACTED] und wurde dort Direktor des Gerichts. Im streitgegenständlichen Beurteilungszeitraum traten bei den Gruppenleiterinnen des Klägers keine Wechsel ein. Hinsichtlich des Umfangs der Arbeitsmenge des Klägers als Rechtspfleger im Referat Verkehrsachen kann ich heute im Einzelnen keine Angaben mehr machen. Diesbezüglich muss ich auf die abgegebenen Stellungnahmen der Gruppenleiterin Frau [REDACTED] verweisen. Der mir von den beiden Gruppenleiterinnen des Klägers vorgelegte Beurteilungsentwurf enthielt das Gesamturteil sowie die einzelnen Beurteilungsmerkmale. Hiervon bin ich nicht abgewichen. In dem ständigen Austausch mit den Gruppenleiterinnen ging es vorrangig um die Tätigkeiten und Leistungen des Klägers in meiner Zeit als Abteilungsleiterin. In den Vorbesprechungen mit den Gruppenleiterinnen bezüglich der Beurteilung des Klägers ging es natürlich um seine Tätigkeiten und Leistungen im gesamten Beurteilungszeitraum“.

Auf Frage der Klägerbevollmächtigten hinsichtlich des Fortbildungsbestrebens des Klägers erklärt die Zeugin weiter:

„Ich kenne den Kläger als sehr interessierten Beamten. Ich kenne ihn auch näher in seiner Tätigkeit als Rechtspfleger, da die von ihm entworfenen Verfügungen über meinen Schreibtisch laufen. Der Kläger ist bestrebt, seine Leistungen zu verbessern. Wenn es darum geht, etwas zu organisieren oder etwas „auf die Beine“ zu stellen, ist der Kläger mit dabei“.

**Laut diktiert und genehmigt.**

Auf das Verlesen der Aussage der Zeugin wird verzichtet.

Anträge zur Beeidigung der Zeugin werden von den Beteiligten nicht gestellt.

Es ergeht folgender

**Beschluss:**

Die Zeugin bleibt unbeeidigt.

Die Zeugin macht keine Auslagen geltend.

Die Zeugin wird um 10.57 Uhr aus dem Sitzungssaal entlassen.

Die Sitzung wird um 10.58 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 11.09 Uhr fortgesetzt.

Es ergeht

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Die Beteiligten verzichten hinsichtlich des Beschlusses auf Rechtsmittel sowie auf förmliche Ausfertigung und Zustellung und begnügen sich mit der Übersendung eines formlosen Abdrucks der Niederschrift der heutigen Sitzung.

Die Klägerbevollmächtigte stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 27. Mai 2008.

Der Vertreter des Beklagten beantragt

Klageabweisung.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, wird die mündliche Verhandlung geschlossen.

Es ergeht folgender

**Beschluss:**

Eine Entscheidung wird den Beteiligten gemäß § 116 Abs. 2 VwGO zugestellt.

Ende: 11.22 Uhr.

  
Richter am VG

  
als stv. Urkundsbeamtin